

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 21. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1115/92 - 3.5.1

Anmeldenummer: 86108215.4

Veröffentlichungsnummer: 0206213

IPC: H04R 25/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Hörhilfe

Patentinhaber:
Siemens Audiologische Technik GmbH

Einsprechender:
01) N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken
02) Topholm & Westermann ApS

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Leitsatz/Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 1115/92 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 21. März 1994

Beschwerdeführer: Topholm & Westermann ApS
(Einsprechender 02) Ny Vestergaardsvej 25
DK - 3500 Vaerloese (DK)

Vertreter: Böhmer, Hans Erich, Dipl.-Ing.
Keplerstraße 23
D - 71134 Aidlingen (DE)

Beschwerdegegner: Siemens Audiologische Technik GmbH
(Patentinhaber) Gebbertstraße 125
D - 91058 Erlangen (DE)

Vertreter: Fuchs, Franz-Josef, Dr.-Ing.
Postfach 22 13 17
D - 80503 München (DE)

Weiterer Verfahrens- N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken
beteiligter: Groenewondseweg 1
(Einsprechender 01) NL - 5621 BA Eindhoven (NL)

Vertreter: van der Kruk, Willem Leonardus
INTERNATIONAAL OCTROOIBUREAU B.V
Prof. Holstlaan 6
NL - 5656 AA Eindhoven (NL)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
12. November 1992, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr. 0206213
aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: R. Randes
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 27. Juni 1985 am 16. Juni 1986 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 86 108 215.4 ist das europäische Patent Nr. 0 206 213 erteilt worden. Der Hinweis auf die Erteilung ist am 19. September 1990 bekanntgemacht worden.

Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"In-dem-Ohr-Hörgerät, bestehend aus einem Gehäuse (15), das eine Schalleintrittsöffnung (11) sowie einen Schallausgang aufweist und Hörgeräteeile, wie Mikrofon (2), elektronische Verstärkerbauteile (3, 13), Bauteile zur Signalbehandlung und Signalabgabe, aufnimmt, das eine von einem Hörer (5) zum Trommelfell führende Schalleitung (22) aufweist und das mit einer in den Gehörgang einsetzbaren Otoplastik (21) lösbar verbunden ist, zu deren dem Trommelfell zugewandten, mit einer Öffnung versehenen Ende die Schalleitung geführt wird, wobei die bis zu einem kleinsten Durchmesser an ihrem dem Trommelfell zugewandten Ende sich verjüngende Otoplastik eine sie durchdringende Aushöhlung aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß die Form des Gehäuses (15) der Form der Aushöhlung der Otoplastik (21) auch innerhalb des Gehörganges angepaßt ist, daß das Gehäuse (15) in die Aushöhlung der Otoplastik (21) einsetzbar ist und daß das Gehäuse an der Otoplastik im Bereich deren dem Trommelfell zugewandten Ende mittels einer lösbaren Verriegelung (24, 25; 60-62) befestigbar ist."

- II. Gegen das erteilte Patent hat sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Firma N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents gemäß

Artikel 100 EPÜ in Verbindung mit den Artikeln 52 (1) und 56 EPÜ keine erfinderische Tätigkeit aufweise.

Zur Stützung ihrer Einsprüche haben die Einsprechenden u. a. folgende Entgegenhaltungen erwähnt:

D1: DE-A-1 487 272

D4: Product Info 3122 155 57931, "Die Herstellung von Ohrstücken für Philips Im-Ohr-Geräte AD 320L und R"

D7: CH-A-648 172

D8: CH-A-638 070

D11: GB-A-1 117 245

D14: Siemens Technische Information, "Im-Ohr-Hörgerät SIRETTINA 777vc-PC", 1980.

III. Die Einspruchsabteilung hat mit Entscheidung vom 12. November 1992 die Einsprüche zurückgewiesen. Nach Auffassung der Einspruchsabteilung könnten die genannten Entgegenhaltungen weder für sich noch in Verbindung miteinander eine Anregung geben, aufgrund deren der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einem Hörgerät gemäß Anspruch 1 gelangen würde.

IV. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Entscheidung unter Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr am 15. Dezember 1992 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdebegründung am 4. März 1993 eingereicht.

V. In der Beschwerdebeurteilung und im Schriftsatz, eingereicht am 28. Januar 1994, führte die Beschwerdeführerin zur Sache im wesentlichen folgendes aus:

Die Patentinhaberin habe zu einer Begriffsverwirrung beigetragen, indem sie immer behauptet habe, daß das Hörgerät gemäß dem Patentanspruch 1 ein Kanalgerät sei und die Entgegenhaltungen nur Concha-Geräte aufwiesen. Bei einem Vergleich des Geräts des Streitpatents und jenes der D1 erkenne man in beiden Fällen einerseits einen Gehörgangsteil, der nur den Hörer aufnehme und andererseits den voluminöseren oberen Teil, der in beiden Fällen der Aufnahme der übrigen Bauelemente diene. "Es trifft also unstreitig nicht zu, daß das Gerät des Streitpatents ein reines Gehörgangsgerät sei, während das Gerät gemäß D1 ein hauptsächlich in der Concha zu tragendes Gerät sei. Vielmehr sind die beiden Gerätegehäuse und die beiden Otoplastiken durchaus miteinander vergleichbar und sind keinesfalls derart grundsätzlich verschieden, als daß der D1 die Relevanz bezüglich der Offenbarung des Streitpatentes abgesprochen werden könne."

Das erste kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1 sei sowohl aus D1 als auch aus den Entgegenhaltungen D11 und D14 vorbekannt, das zweite kennzeichnende Merkmal ebenfalls aus D1, und das dritte und letzte Merkmal sei auch in einer Variante vorbekannt (die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die Bezugszeichen 60 bis 62 gemäß Figur 6 des Patentbeschlusses, aber es wird nicht näher angegeben wie das Merkmal bekannt ist) und rufe durchaus keinen kombinatorischen Effekt hervor, da nämlich die Otoplastik mit durchgehender Aushöhlung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 auch vorbekannt sei, und das Gerätegehäuse in der Otoplastik bereits durch die vorbekannte Verriegelung am Herausfallen gehindert sei.

Ein ganz entscheidender Punkt der angegriffenen Entscheidung sei die nicht nachvollziehbare Behauptung der Patentinhaberin gewesen, daß gemäß dem Gegenstand des Patents die Otoplastik für das Gehäuse des Hörgerätes einen besonders raumsparenden Aufbau dieses Gerätes gestatte. Jedoch gebe es auch gemäß dem Streitpatent eine seitliche Verriegelung und deshalb sei es auch bei diesem zusätzlichen Raum erforderlich, diese seitliche Verriegelung anzubringen. Im Anspruch 1 seien die nebeneinander stehenden Verriegelungen (24, 25) bzw. (60 bis 62) scheinbar gleichberechtigt angegeben. Aus Anspruch 2 sei zu entnehmen, "daß am äußeren Umfang des Gehäuses der Hörhilfe vorzugsweise eine Anzahl (selbstverständlich raumbeanspruchender) Ansätze 60, 61 vorgesehen sind, die als Raststufen wirken, in die beim Einfügen des Gehäuses in die Otoplastik Rastkanten 62 einschnappen". Diese Verriegelung sei außerdem am innenliegenden Ende des Gerätes im Gehörgangsteil angeordnet, wo notorisch extrem wenig Platz vorhanden sei.

- VI. Die Beschwerdegegnerin hat unterschiedliche, nachveröffentlichte Geräteprospekte eingereicht und hat dabei zeigen wollen, daß jetzt in der Tat Gehörgangsgeräte existieren, die dem Patentgegenstand entsprechen, und daß ein deutlicher Unterschied zwischen Concha-Geräten und Gehörgangsgeräten zu beobachten sei.

Die Beschwerdegegnerin hat im Gerät gemäß D1 keine Ähnlichkeit mit dem Patentgegenstand sehen wollen. Die Entgegenhaltung D1, auf welche die Beschwerde im wesentlichen gestützt sei, offenbare ein Hörgerät, "dessen Otoplastik hauptsächlich in die Concha des Ohres einsetzbar ist. In den Gehörgang ragt im wesentlichen nur eine Anformung des Hörgerätegehäuses mit einem Zapfen der Otoplastik, wie Figur 7 zeigt. Das in D1 gezeigte, im wesentlichen quaderförmige Gehäuse leitet vom Patent-

gegenstand ab, denn das bekannte Gehäuse wird hauptsächlich, bis auf den genannten Aufsatz bzw. Zapfen, in der Concha getragen. Da in der Concha genügend Platz vorhanden ist, besteht für den Fachmann kein Anlaß, besondere Maßnahmen zu treffen, welche mehr Platz im Gehäuseansatz innerhalb des Gehörgangs schaffen würden". Dies werde auch dadurch bekräftigt, daß das Gehäuse nicht vollständig in der Otoplastik eingeschlossen sei und daß die Gehäuseanformung nicht vollständig die Aushöhlung der Otoplastik ausfülle. Wie die in der D1 genannte Verriegelung aussiehe lasse außerdem die Entgegenhaltung offen.

- VII. Die Beschwerdeführerin beantragt die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das europäische Patent zu widerrufen.
- VIII. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde und hilfsweise eine mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Artikel 106 - 108 EPÜ sowie der Regel 64 und ist daher zulässig.
2. Die Kammer stellt fest, daß die Hörhilfe gemäß dem Anspruch 1 der ursprünglichen Anmeldung dadurch gekennzeichnet war, daß

"das Gehäuse der Teile der Hörhilfe einen auf das Ende der Schallableitung zu sich verjüngenden Durchmesser hat, in eine die Otoplastik durchdringende Aushöhlung eingesetzt und darin im Bereich der kleineren Durchmesser mittels einer lösbaren Verriegelung befestigt ist".

Aus diesem Teil des ursprünglichen Anspruchs 1 kann der Schluß gezogen werden, daß das Gehäuse offenbar im Bereich seines, mit der Schalleitung versehenen, Endes an der Otoplastik befestigt ist.

Im Prüfungsverfahren wurde der ursprüngliche Anspruch 1 von der Prüfungsabteilung kritisiert und es wurde sogar behauptet, daß die Lehre der D7 die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 vorwegnehme. Anspruch 1 wurde deshalb während des Verfahrens geändert und in den ersten Teil des Anspruchs wurde angegeben daß,

"das (Gehäuse) eine von einem Hörer (5) zum Trommelfell führende Schalleitung (22) aufweist und das (Gehäuse) mit einer in den Gehörgang einsetzbaren Otoplastik (21) lösbar verbunden ist, zu deren (also Otoplastik) dem Trommelfell zugewandten, mit einer Öffnung versehenen Ende die Schalleitung geführt wird".

Die Schalleitung, die ein Teil des Gehäuses ist, wird also zum Ende der Otoplastik geführt. Aus dem letzten kennzeichnenden Merkmal, daß

"das Gehäuse an der Otoplastik im Bereich deren dem Trommelfell zugewandten Ende mittels einer lösbaren Verriegelung befestigbar ist"

kann außerdem der Schluß gezogen werden (wie schon von der Einspruchsabteilung gemacht wurde - Seite 9 in der angefochtenen Entscheidung), daß das Gehäuse die ganze Aushöhlung der Otoplastik von einem Ende bis zum anderen Ende durchdringt.

Diese Interpretation des Anspruchs 1 stimmt mit der Ausführungsform der Figur 1 überein; die Schalleitung 22 ist Teil des Gehäuses 15 und wird mittels einer Verriegelung 24, 25 am Ende der Otoplastik 21 befestigt.

Jedoch stimmt diese Interpretation nicht ohne weiteres mit den Ausführungsformen von den Figuren 6 bis 8 des Patentes überein. Diesen Figuren ist nicht zu entnehmen, daß eine Schalleitung (z. B. 22.7 in Figur 7) zu einem Ende der Otoplastik geführt wird. In der Tat befindet sich in Figur 7 das Ende des Gehäuses mit dem Hörer 5.7 schon außerhalb der Öffnung der Otoplastik und damit auch die Schalleitung 22.7, obwohl gemäß dem ersten Teil des Anspruchs 1 die Schalleitung vom Hörer zur Öffnung der Otoplastik geführt werden soll.

Die Kammer stellt aber fest, daß weder die Parteien, noch die Einspruchsabteilung sich offenbar über diese Unklarheit gekümmert haben, sondern der Ausdruck "Schalleitung" in dem Satz "mit einer Öffnung versehenen Ende die Schalleitung geführt wird" im ersten Teil des Anspruchs 1 ungefähr als "der mit der Schalleitung versehene Teil des Gehäuses" aufgefaßt haben. Erst mit so einer Interpretation können die Ansprüche, die sich auf die Ausführungsformen gemäß den Figuren 6 bis 8 beziehen (z. B. Anspruch 2 und 3), ohne Schwierigkeit Anspruch 1 zugeordnet werden, weil gemäß diesen Ausführungsformen sich das Gehäuse selbst durch die Otoplastik erstreckt.

Obwohl eine Klarstellung des Anspruchs 1 wünschenswert wäre, ist Klarheitsmangel an sich nicht ein Einspruchsgrund nach Artikel 100 EPÜ. Die Kammer kommt deshalb zum Schluß, daß Anspruch 1 in einer Weise interpretiert werden muß wie er offenbar von sowohl den Parteien als auch von der Einspruchsabteilung gemacht worden ist.

3. Die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 ist von der Beschwerdeführerin nicht bestritten worden und steht nicht in Frage. In dieser Entscheidung muß festgestellt werden, ob der Gegenstand des Patents auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Die Kammer ist, wie die Einspruchsabteilung, der Meinung, daß die Lehre der D7 als der nächstliegende Stand der Technik zu betrachten ist. Wie oben angedeutet (siehe unter Ziffer 2 oben), wurde schon im Prüfungsverfahren bei der Formulierung des Anspruchs 1 auf die Lehre der D7 Bezug genommen. Zwar hat die Beschwerdeführerin dies nicht genannt, jedoch hat sie offenbar angenommen, daß Anspruch 1 gegenüber D7 abgegrenzt ist und der Gegenstand des Oberbegriffs deshalb als Stand der Technik zu betrachten ist.

Die Kammer stellt fest, daß in der Beschreibung des Patents (erster Absatz) zuerst der Oberbegriff des Anspruchs 1 zitiert worden ist und nachher angegeben ist daß ein Hörgerät dieser Art in D7 offenbart sei.

Nach Meinung der Kammer ist D7 im Gegensatz zu dem Oberbegriff des Anspruchs 1 nicht zu entnehmen, daß eine Schalleitung, die als Teil des Gehäuses zu betrachten ist, dem mit einer Öffnung versehenen Ende der Otoplastik zugeführt wird. Gemäß D7 ragt das Gehäuse mittels eines Stutzens 26 nur bis zur Mitte der Aushöhlung ein. Das Gehäuse 10 gemäß D7 ist platt und wird offenbar in der Concha (Ohrmuschel) getragen, wo es von einer Otoplastik abgestützt wird. Das Gehäuse ist deshalb nur teilweise in der Otoplastik eingebettet und die Aushöhlung, die tatsächlich die Otoplastik - oder jedenfalls einen Ansatz der Otoplastik - durchdringt, ist offenbar für eine Schalleitung vorgesehen, die aus einem biegsamen Schlauch 30 besteht, der mit dem Stutzen des Gehäuses über einem Verbindungsstück 28 verbunden ist und zum Trommelfell führt. Das Gehäuse ist in der Concha auf dem Boden der Otoplastik mittels einer in Verhältnis zum ganzen Hörhilfegerät ganz großen Druckknopfanordnung verriegelt.

Die Kammer ist der Meinung, daß die objektive Aufgabe mit Ausgangspunkt von diesem Stand der Technik durchaus so

definiert werden kann wie sie in der Beschreibungseinleitung angegeben ist und auch von der Einspruchsabteilung aufgefaßt wurde, d. h. bei einem Hörgerät gemäß dem genannten Stand der Technik einen besonders raumsparenden Aufbau des Gehäuses zu erreichen.

Nach Meinung der Kammer ist das Neue bei dem Gegenstand des Anspruchs 1 besonders darin zu sehen, daß das Gehäuse 15 die ganze Aushöhlung der Otoplastik durchdringt. D7 ist die einzige Entgegenhaltung, die eine durchdringende Aushöhlung aufweist. Die Kammer ist der Auffassung, daß der Fachmann, jedenfalls, wenn ausgehend von der Lehre der D7 isoliert, nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen würde. Diese Möglichkeit ist von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgeschlagen worden. Dies ist auch verständlich, weil in D7 keine Andeutungen oder Hinweise zu entdecken sind, die in dieser Richtung zeigen würden. Die Lehre der D7 beschäftigt sich vielmehr mit dem Problem die Schalleitung (Schlauch 30) mittels eines Kugelgelenkartigen Kopplers mit dem Gehäuse zu verbinden.

Um von der bekannten Anordnung gemäß D7 zur Erfindung zu kommen ist das Gehäuse 10 (z. B. Figur 1 in D7) in der ganzen Aushöhlung ausgedehnt und ihr angepaßt worden und kann deshalb außerhalb der eigentlichen Otoplastik verriegelt werden. Es ist offenkundig, daß ein solches Gehäuse raumsparend ist und bei entsprechender Anpassung der Form des Gehäuses mehrere Bauteile im Gehörgang haben könnte, weil das Gehäuse mit dem Gehäuse gemäß D7 verglichen auch den leeren Raum in der Aushöhlung der Otoplastik ausfüllt und außerdem den Schlauch 30 ersetzt. Wie oben angedeutet ist die Verriegelungsanordnung 14 gemäß D7 im Verhältnis zum Gehäuse 10 nicht gerade klein, sondern braucht in der Concha ganz viel Raum. Bei dem beanspruchten Gegenstand wird diese Verriegelung

vermieden, wo das Gerät am "dicksten" ist und das Gerät kann so "schlank" gemacht werden, das es weitgehend im Ohrgang untergebracht werden kann.

Die Beschwerdeführerin hat in ihren Ausführungen zeigen wollen, daß die erste und zweite kennzeichnenden Merkmale der D1 zu entnehmen sind, d. h. daß

die Form des Gehäuses der Form der Aushöhlung der Otoplastik auch innerhalb des Gehörganges angepaßt ist und daß

das Gehäuse in die Aushöhlung der Otoplastik einsetzbar ist.

D1 offenbart ein Hörgerät 13, dessen Otoplastik 11 hauptsächlich in der Concha getragen wird. Im Gehörgang wird nur ein Ansatz der Otoplastik eingesetzt. Dieser Ansatz der Otoplastik beinhaltet jenen Teil des Gehäuses, der den Hörer 14 aufnimmt. Zwischen dem Hörer 14 und dem Boden des Ansatzes eines Zwischengehäuses 12, das eine feste Verbindung mit der Otoplastik 11 eingeht und deshalb als Teil der Otoplastik anzusehen ist, wird ein Zwischenraum gebildet (Figuren 5 und 7), der das Hörgerät vor der unerwünschten Anlagerung von Ohrschmalz schützt. Um eine Schallaustrittsöffnung zum Trommelfell zu gewährleisten ist im Boden des Ansatzes ein Loch irgendwie geschaffen worden (Figur 7). In D1 ist angegeben, daß das Gehäuse lösbar mit dem Zwischengehäuse verbunden werden kann, aber es wird nicht gesagt an welcher Stelle und wie.

Die Kammer ist der Ansicht, daß der ganze kennzeichnende Teil des Anspruchs 1 in einem Zusammenhang gesehen werden muß. Aus diesem Zusammenhang ist klar, wie oben schon ausgeführt, daß das Gehäuse gemäß Anspruch 1 die ganze Aushöhlung durchdringt und damit an die Form der ganzen

Aushöhlung angepaßt sein muß. Zwar könnte behauptet werden, daß auch das Gehäuse 13 gemäß D1 der Form der Aushöhlung der Otoplastik 11 auch innerhalb des Gehörganges jedenfalls teilweise angepaßt ist, jedoch identifiziert diese Behauptung nur ein isoliertes Merkmal, das nicht zu der Idee der Erfindung führen kann. Es ist nämlich der Lehre der D1 nicht zu entnehmen, wie der Fachmann eine Anregung bekommen würde die Aushöhlung in der Otoplastik gemäß D1 durchgehend zu machen. Im Gegenteil ist D1 zu entnehmen, daß ein Raum für Anlagerung von Ohrenschmalz zwischen dem Hörer und dem Boden der Otoplastik vorhanden sein muß. Auch ist nicht ersichtlich wie die Lehre der D1 mit deren der D7 kombiniert werden muß um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen.

Zwar hat die Beschwerdeführerin vorgeschlagen, daß gerade D1 durch die Wortwahl "ganz oder teilweise" im Ausdruck "Otoplastik für ein ganz oder teilweise darin eingelagertes Hörgerät ..." (vgl. Anspruch 1 und Seite 1 der Beschreibung der D1) die Anregung zur genannten Anpassung vermittelt, jedoch vermag die Kammer dieser Behauptung nicht zu folgen, weil, wie oben gezeigt, gemäß D1 immer ein Raum zwischen dem Hörer und dem Boden der Otoplastik (dem Zwischengehäuse 12, das mit der Otoplastik fest verbunden ist) vorhanden sein muß und deshalb von einer vollständigen Anpassung des Gehäuses im Sinne des Gegenstandes des Anspruchs 1 keine Rede sein kann. Noch weniger kann die Idee erhalten werden, daß das Gehäuse durch die ganze Aushöhlung (somit auch das ganze Zwischengehäuse 12) durchdringen würde und dabei am Ende der Otoplastik befestigt werden könnte.

In der Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin noch auf die Entgegenhaltungen D11 und D14 hingewiesen. Die Kammer vermag in diesen Entgegenhaltungen keine

Information zu lesen, die irgendwie einen Fachmann anregen würde zur Idee des Gegenstandes des Anspruchs 1 zu gelangen.

D11 zeigt ein Gerät, das in der Concha getragen wird. Bei diesem Gerät fehlt völlig die Otoplastik und die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdebegründung keine Hinweise gegeben wie D11 ausgelegt werden müßte um mit anderen Dokumenten kombiniert zu werden.

D14 weist ein Gehäuse auf, das in einem in der Concha tragbaren Ohrpaßstück teilweise eingebettet ist. Das Gehäuse wird von oben durch zwei konventionellen Schrauben im Ohrpaßstück befestigt.

Es scheint der Kammer, daß die herkömmliche Technik, wie den vielen während des Einspruchsverfahrens hervorbrachten Entgegenhaltungen, zu entnehmen ist, deutlich zeigt, daß es immer üblich war, das Gerätegehäuse in eine Otoplastik mit einem Boden hineinzusetzen, d. h. daß das Gerätegehäuse in einem äußeren Gehäuse oder in einer Otoplastik eingeschlossen war. Dabei war es immer notwendig durch den Boden ein Loch zu schaffen, um ein Schallkanal zum Trommelfell zu gewährleisten (außer D1, auch z. B. D4, Figur 12 - ein Loch wird gebohrt, und D8). Es scheint deshalb, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 eine neue Konzeption eines Hörgerätes angibt, gemäß welcher das Gehäuse durch die ganze Otoplastik durchgezogen wird.

Der Kammer scheint es deshalb, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 für den Fachmann nicht naheliegend sein kann.

4. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn die zusätzliche Argumentation der Beschwerdeführerin in Betracht gezogen wird. In der Tat hat die Kammer alle im Einspruchsverfahren und besonders die im Beschwerde-

verfahren genannten, vorveröffentlichten Entgegenhaltungen beurteilt, abgesehen davon, ob sie als "Concha-Geräte", "Gehörgangsgeräte" oder als Kombinationen von diesen zu bezeichnen sind. Jedoch hat die Kammer nicht gefunden, daß die Lehre dieser Entgegenhaltungen vereinzelt oder zusammengenommen die erfinderische Tätigkeit vorwegnehmen könnte. Der Gegenstand des Anspruch 1 ist in einer neuen Weise aufgebaut und ist für den Fachmann einfach nicht naheliegend. In ihren Ausführungen hat die Beschwerdeführerin zeigen wollen, daß die Ausführungsformen der Erfindung mit Bezug auf die Verriegelung nicht mehr platzsparend sind als die Verriegelungsanordnungen gemäß dem Stand der Technik. Wie oben ausgeführt ist aber die Kammer zum Ergebnis gekommen, daß die neue Art der Kombination von Gehäuse und Otoplastik bei entsprechender Ausformung des Gehäuses eine bessere Anpassungsmöglichkeit des Gerätes auch im Gehörgang gibt.

5. Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit, so daß der Anspruch 1 und seine abhängige Ansprüche 2 bis 14 auch Bestand haben.

Somit ist die Beschwerde zurückzuweisen; demzufolge erübrigt sich die von der Beschwerdeführerin^{gegnerin} hilfsweise beantragte mündliche Verhandlung.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J.van den Berg